



STADT BURGDORF
DER STADTDIREKTOR

3167 Burgdorf, den 14.04.1988 /
27.09.1988 /
09.03.1989



STADT BURGDORF
Der Stadtdirektor

Hiermit wird bestätigt, daß die
vorliegende Mehrausfertigung
mit der Urschrift übereinstimmt.

Burgdorf, den 17. 11. 89

i. A.

Thimmon
Bauamtsrat)

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Zur Erholung", Nr. 5 - 6

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines/Erfordernis zur Bebauungsplanaufstellung
2. Abgrenzung des Bebauungsplangebiets
3. Städtebauliche Ziele/städtebauliches Konzept/städtebauliche Werte
4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
5. Verkehrliche Erschließung
6. Immissionen
7. Natur und Landschaft
8. Ver- und Entsorgung
9. Infrastrukturmaßnahmen
10. Bodenordnende Maßnahmen
11. Überschlägige Ermittlung der Kosten und deren Finanzierung
12. Umweltverträglichkeit
13. Verfahren

1. Allgemeines

Die Kleingartenanlage 'Zur Erholung' entstand im Jahre 1952 auf einer Grundstücksfläche, die einem privaten Eigentümer gehört. Das Gelände liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteils Otze (Gemarkung Otze, Flur 8, Flurstück 68). Die Ostseite grenzt direkt an den Ort und die Westseite ist ca. 450 m von der B 3 entfernt.

Die Kleingartenanlage wird erschlossen über die Feldwege 'Meerfeld', 'Sieen Meerfeld' und einem weiteren im Westen des Bebauungsplangebiets gelegenen Feldweg.

Zur inneren Erschließung stehen z.Zt. ca. 1,50 bis 3,50 m breite Erschließungswege zur Verfügung, um die sich 51 Einzelgärten reihen. In der Kleingartenanlage sind zwei Abstellplätze mit einem Aufnahmevermögen von zusammen ca. 36 PKW's vorhanden. Auf der östlich gelegenen Fläche können ca. 20 und auf der westlich gelegenen ca. 16 PKW's abgestellt werden. Die Zufahrtsmöglichkeit zu den Einstellflächen ist über die äußere Erschließung gegeben, bzw. zu der westlich gelegenen Stellplatzfläche auch über die innere Erschließung möglich.

Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des Kleingartenanwesens sowie deren heutiger Rechts- und Organisationsform wird auf die diesbezüglichen Ausführungen hingewiesen, die in der Begründung zum Bebauungsplan "Hungerkamp", Nr. O-54 aufgeführt sind.

Das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Zur Erholung" ergibt sich aus dem Bundeskleingartengesetz, weil danach eine bauleitplanerische Absicherung von denjenigen Kleingartenanlagen erforderlich ist, die als 'Dauerkleingartenanlagen' (hinsichtlich der Begriffsbestimmung vgl. § 1 des Bundeskleingartengesetzes) abgesichert werden sollen. Dies ist hier der Fall, weil es sich um eine sehr ansprechende Anlage handelt und die Belegung der Anlage beweist, daß ein entsprechender Bedarf besteht.

2. Abgrenzung des Bebauungsplangebiets

- Im Norden von der Südseite des Feldweges 'Meerfeld' (Flurstück 187),
- im Osten vom westlichen Teil des Feldweges 'Sieen Meerfeld' (Flurstück 188),
- im Süden von der Nordseite der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Flurstück 67), die an die Kleingartenanlage grenzt
und
- im Westen von der Ostseite des von Norden nach Süden verlaufenden Feldweges (Flurstück 189).

Bei den vorstehend genannten Flurstücksbezeichnungen handelt es sich noch um die Bezeichnungen aus dem Liegenschaftskataster, die vor der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens 'Otze - Ramlingen' galten. Der gesamte Bereich liegt innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens. Das Flurbereinigungsverfahren wird voraussichtlich zu neuen Flur- und Flurstücksbezeichnungen führen (Flur 18 und Flurstück 53 für die Kleingartenfläche). Aussagen zum Stand des Flurbereinigungsverfahrens zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung hat das zuständige Amt für Agrarstruktur in seiner im Kapitel 'Verfahren; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange' wiedergegebenen Stellungnahme getroffen (vgl. Seite 6).

3. Städtebauliche Ziele / städtebauliches Konzept / städtebauliche Werte

Das wesentliche städtebauliche Ziel dieses Bebauungsplanes ist die baulleitplanerische Bestandsicherung der vorhandenen Kleingartenanlage und zwar als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Dauerkleingartenanlage'.

Unter dem Gedankengang der Bestandsicherung wurden die wesentlichen Bestandteile der Anlage kartenmäßig erfaßt und soweit wie möglich bei den Festsetzungen berücksichtigt.

Die Bestandserhebung ergab, daß eine generelle Neuordnung der Kleingartenanlage weder erforderlich ist, noch von den Kleingärtnern erwünscht wird.

So bleibt z.B. auch das in der Kleingartenanlage vorhandene Wegenetz als Grundkonzept bestehen, obwohl eine geringfügige Verbreiterung der Wege vorgesehen ist.

Auf allen Kleingartenparzellen wurden Lauben mit Abstellräumen errichtet. Die Anordnung der Lauben erfolgte nach einem bestimmten Ordnungsprinzip. Dieses Ordnungsprinzip wurde ebenfalls beibehalten. Soweit es möglich war, wurde um die Lauben eine überbaubare Fläche gelegt. Die überbaubaren Flächen haben zu den Außen- und Mittelgrenzen jeweils 3 m Abstand.

Innerhalb der überbaubaren Flächen sind eingeschossige Gartenlauben einschließlich der entsprechenden Geräteräume und überdachten Freisitze bis zu einer Grundfläche von zusammen 24 qm zulässig.

Im Zentrum der Anlage liegt das Gelände des Vereinsheimes und eine kleine Fläche, auf der Kleinkinder spielen können. Der Kleinkinderspielfeldplatz hat zwar nur eine Größe von ca. 150 qm, erscheint aber für den Bedarf der Kleingartenanlage ausreichend.

Die einzelnen Kleingartenparzellen sind unterschiedlich groß, sie haben Flächen zwischen ca. 300 qm bis zu ca. 500 qm; im Durchschnitt ca. 435 qm. Die Größe der Mehrzahl der Kleingärten liegt im Bereich des durchschnittlichen Werts.

Somit ist die im Bundeskleingartengesetz festgelegte Maximalgröße der Kleingärten - 400 qm - überschritten. An eine Neuaufteilung oder Umorganisation der Kleingartenanlage ist allerdings nicht gedacht. Eine Neugestaltung der Kleingartenanlage läge auch nicht im öffentlichen Interesse. Da allerdings die vorhandenen Wege überwiegend nur ca. 2,75 m breit sind, setzt der Bebauungsplan hierfür zukünftig eine Breite von 3,0 m fest. Zweck dieser Festsetzung ist aber nicht die Verkleinerung der Gärten, sondern die Verbesserung der Zuwegung mit Rettungs- und Löschfahrzeugen. Angesichts der nicht allzu großen räumlichen Ausdehnung der Kleingartenanlage erscheint eine kurzfristige Durchführung der Verbreiterung der Wege allerdings nicht erforderlich, weil für Kleingartenanlagen weniger strenge Maßstäbe angehalten werden können als für Wohngebiete und die Anlage zudem an drei Seiten direkt an Feldwege grenzt. Insofern könnte z.B. jeweils beim Pächterwechsel einzelner Kleingärten ein schmaler Streifen den inneren Erschließungswegen zugeschlagen werden. Eine schnellere Realisierung einer größeren Wegebreite wäre jedoch dann erforderlich, wenn beim Vereinsheim Abwasser anfällt. Das Abwasser muß in einer Grube gesammelt und mit dem dafür städtischerseits vorhandenen LKW zur Kläranlage abgefahren werden. Hierbei ist zu beachten, daß die inneren Erschließungswege gegenwärtig für diesen Zweck nicht ausreichen. (weder von der Breite und schon gar nicht von den notwendigen Radien her).

Neben der Begrenzung der zulässigen Grundflächen für die Gartenlauben - diese ist in Anlehnung an dem im Bundeskleingartengesetz enthaltenen Grenzwert festgesetzt worden - soll auch sowohl das Bauvolumen der Gartenlauben, als auch das des Vereinsheimes durch die Vorgabe eines Maximalwertes für die Trauf- und Firsthöhen auf einen für die Kleingartenanlage angemessenen Wert begrenzt werden. So wurde die Traufhöhe für die Lauben auf maximal 2,30 m und die für das Vereinsheim auf max. 2,50 m festgesetzt. Die Maximalwerte für die Firsthöhen betragen 3 bzw. 4,5 m (Lauben/Vereinsheim). Die Maße gelten ab der natürlichen Geländehöhe (vgl. textliche Festsetzungen 3 bis 6).

Konkret soll die Vorgabe einer maximalen Traufhöhe die Höhe des Laubeninnenraumes begrenzen (ohne eine derartige Festsetzung ließe sich weder aus der festgesetzten 'Eingeschossigkeit' noch aus den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes ein bestimmter Zahlenwert ableiten), während die Begrenzung der Firsthöhe bewirken soll, daß keine ausbaufähigen Dachräume entstehen können. Das Ziel dieser Festsetzungen ist somit die Sicherung der bestimmungsgemäßen baulichen Ausführung und Nutzung der Lauben durch die Begrenzung des Bauvolumens (also kleine Wochenendhäuser und kein Wohnaufenthalt). Die Festsetzungen basieren auf § 16 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung. Sie begründen keine Pflicht zur baulichen Ausbildung eines Firstes und lassen insofern die verschiedensten baugestalterischen Lösungen zu. Im Falle eines Flachdaches kommt z.B. die Höhenbegrenzung für den First nicht zum Tragen.

Angesichts der zu diesem Thema vorliegenden Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte besteht eine "... dem Regelungszweck entsprechende, nicht beliebig manipulierbare Auslegung, die unabhängig von baugestalterischen Aspekten eine eindeutige Festlegung einer Bemessungslinie anhand vergleichbarer Kriterien ermöglicht und die auch der anerkannten Auslegung des Begriffs 'Traufhöhe' entspricht..." (vgl. OVG NW, Urteil vom 29.03.1983 - 7A 2583/81).

Das Bebauungsplangebiet hat einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen eine Größe von ca. 26.300 qm. Davon entfallen auf die öffentlichen Verkehrsflächen 150 qm.

In den Kleingärten liegen

- der Kleinkinderspielplatz mit ca. 150 qm
- der Platz für ein Vereinsheim mit ca. 600 qm
- die Flächen für die Einstellplätze mit ca. 1000 qm
und
- die Erschließungswege mit ca. 2500 qm.

Somit verbleiben ca. 21.900 qm als Netto-Gesamtfläche für die einzelnen Kleingärten.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Kleingartenanlage als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Dauerkleingarten' dargestellt. Der Bebauungsplan "Zur Erholung" setzt die Kleingartenanlage als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Dauerkleingärten' fest. Er ist somit ordnungsgemäß aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

5. Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung der Kleingartenanlage erfolgt über die Ortsstraße 'Meerfeld' und den sich daran anschließenden Feldwegen; von denen nur der Feldweg 'Meerfeld' als landwirtschaftlicher Weg ausgebaut ist. Die beiden

anderen Feldwege brauchen zur Erschließung der Kleingartenanlage nicht ausgebaut zu werden. Bis auf den Feldweg 'Sieen Meerfeld' sind die Feldwege nicht als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, weil erstens die Kleingartenanlage im Osten direkt an öffentliche Straßen grenzt und zweitens für die Kleingärtner auch so die Möglichkeit zur Benutzung der Wege besteht.

Die innere Erschließung ist bereits vorhanden und in den Bebauungsplan als private Erschließungswege übernommen worden, wobei der Bebauungsplan allerdings von 3,0 m Breite ausgeht (vgl. hierzu auch die Kapitel 3 und 8). Auf dem Gelände der Kleingartenanlage können bis zu 36 PKW's abgestellt werden.

6. Immissionen

Es gehen von der Kleingartenanlage weder Emissionen aus, noch stehen die auf die Kleingartenanlage einwirkenden Immissionen (von der in ca. 450 m Entfernung von der Westseite verlaufenden B 3 bzw. der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche) der Aufstellung des Bebauungsplanes entgegen.

7. Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden die Belange von Natur und Landschaft nur wenig berührt, da die Kleingartenanlage bereits vorhanden ist. Im Gegensatz zu Kleingartenanlagen innerhalb städtischer Bereiche - wo im allgemeinen von einer positiven stadttökologischen Funktion ausgegangen werden kann - trifft dieses bei der vorliegenden Kleingartenanlage nicht zu. Doch auch sie übt innerhalb der im übrigen in diesem Bereich weitgehend 'ausgeräumten' Kulturlandschaft positive Einflüsse auf das Kleinklima und auf den Boden- und Wasserhaushalt aus. Außerdem hat die Kleingartenanlage eine gewisse Bedeutung als Biotop für naturnahe Lebensgemeinschaften.

8. Ver- und Entsorgung

Da das Wohnen in den Kleingärten nicht gestattet ist, wird auch die Kleingartenanlage "Zur Erholung" weder an die öffentliche Wasserversorgung, noch an die Kanalisation angeschlossen. Das Kleingartengebiet wird mit elektrischer Energie über einen zentralen Anschluß versorgt. Die Kleingärten können zum Teil durch einzelne Pumpen bewässert werden. Soweit im Zusammenhang mit dem Vereinsheim Abwasser anfällt, muß dies in einer dichten Sammelgrube gesammelt und durch das städtische Entsorgungsfahrzeug abgefahren werden. Hierbei ist zu beachten, daß die derzeitigen Wegebreiten und Kurvenradien innerhalb der Kleingartenanlage für das vorhandene Fahrzeug nicht ausreichend sind. Die Grube muß deshalb entweder am Rand der Kleingartenanlage angelegt werden oder durch andere Maßnahmen des Kleingärtnervereins - z.B. eine Verbreiterung der Wege - die Erreichbarkeit der Grube gewährleistet werden.

9. Infrastrukturmaßnahmen

Zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen werden durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht notwendig.

10. Bodenordnende Maßnahmen

Ein Bedarf an bodenordnenden Maßnahmen besteht nicht.

11. Überschlägige Ermittlung der Kosten und deren Finanzierung

Da kein zusätzlicher Ausbau von Erschließungsanlagen erforderlich ist, brauchen zumindest in absehbarer Zeit keine Haushaltsmittel bereitgestellt zu werden.

12. Umweltverträglichkeit

Die Umwelt besonders belastende Nutzungen werden durch diesen Bebauungsplan nicht hervorgerufen.

13. Verfahren

Frühzeitige Bürgerbeteiligung:

Sowohl seitens der Bürger als auch des betroffenen Kleingärtnervereins wurden keinerlei Änderungswünsche vorgetragen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Amt für Agrarstruktur Hannover

Das Amt für Agrarstruktur teilte mit, daß für diesen Teil des Flurbereinigungsgebietes bereits 1984 eine vorläufige Besitzeinweisung erlassen wurde. Änderungen der Besitzverhältnisse habe es innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht gegeben. Aus agrarstruktureller Sicht bestünden gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Es sei jedoch darauf hinzuweisen, daß es innerhalb der Kleingartenanlage aufgrund der örtlichen Verhältnisse bei extremen Wetterverhältnissen ohne Verschulden der Oberlieger zu Überschwemmungen kommen könne (aus westlicher und nordwestlicher Richtung). Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sei keine Änderung der Entwässerungseinrichtungen erfolgt.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Der Kleingärtnerverein hat 1987 bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen der Kleingartenanlage durchgeführt. Überschwemmungen dürften daher zukünftig wohl auf extreme Wettersituationen beschränkt sein und nur noch selten auftreten.

Der Bebauungsplan kann zur Lösung der evt. doch noch verbliebenen Restprobleme nicht beitragen, da einerseits der Standort für die Kleingartenanlage fest vorgegeben ist und andererseits die großflächige Oberflächenentwässerung im Außenbereich nicht über Bebauungspläne zu regeln ist. Die Schaffung bzw. Verbesserung eines bedarfsgerechten Gewässernetzes gehört mit zu den Aufgaben einer Flurbereinigung. Es kann allerdings wohl davon ausgegangen werden, daß das Amt für Agrarstruktur und die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung durch die Übernahme der Materialkosten für den Hochwasserschutz der Kleingartenanlage^{den} für sie bestehenden Verpflichtungen nachgekommen sind.

Harzwasserwerke

Die Harzwasserwerke verwiesen darauf, daß innerhalb des Feldweges 'Sieen Meerfeld' - östlich des Bebauungsplangebietes - eine Reinwasserleitung der Harzwasserwerke verläuft. Für die Leitung sei im Grundbuch ein Leitungsrecht eingetragen. Außerdem baten sie darum, die Leitung und den dazugehörigen Schutzstreifen im Bebauungsplan einzutragen.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Die Leitung selbst verläuft zwar nicht innerhalb des Bebauungsplangebietes, jedoch ein Teil des Schutzstreifens. Da es sich um einen bereits grundbuchmäßig abgesicherten Leitungsverlauf handelt, besteht für die Festsetzung einer 'mit Leitungsrechten zugunsten der Harzwasserwerke zu belastenden Fläche' kein Bedarf. Eine derartige Festsetzung ist nur für noch nicht vorhandene bzw. rechtlich noch nicht abgesicherte Leitungen vorgesehen. Eine Eintragung schon bestehender und rechtlich abgesicherter Leitungen - zumal wenn sie innerhalb des Straßenraumes liegen - ist für Bebauungspläne dagegen nicht vorgesehen und würde in aller Regel den Planinhalt überlasten. Die Bauleitplanung kann insofern nicht zusätzlich noch die Aufgabe eines Leitungskatasters übernehmen.

Landkreis Hannover

Von dortiger Seite wurde angeregt, zur besseren Eingrünung der Gesamtanlage auf der Nord-, West- und Südseite der Kleingartenanlage Abpflanzungen zur freien Landschaft hin - in der Art einer aus heimischen Laubgehölzen bestehenden Feldhecke - festzusetzen. Außerdem sollten die Stellplätze mit einigen großkronigen, schattenspendenden Laubbäumen besetzt und gestaltet werden.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Festsetzungen der angeregten Art wären im Falle einer neu anzulegenden Anlage selbstverständlich. Bei einer bestehenden Anlage - wie im vorliegenden Fall - ist bei den zu treffenden Festsetzungen dagegen die örtliche Situation noch stärker zu berücksichtigen. Maßnahmen, die zwar sehr wünschenswert sind, denen aber kein wirkliches Erfordernis zugrunde liegt, sollten nicht verbindlich festgesetzt werden. Mit Festsetzungen allein ist nämlich nicht gedient. Wichtiger ist der örtliche Vollzug. Ohne Kontrollen und ggfl. entsprechende Pflanzgebote gemäß § 178 Baugesetzbuch -BauGB- verlieren Festsetzungen dieser Art an Wert. Bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist daher stets zu prüfen, ob Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von Festsetzungen verhältnismäßig wären. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein, so daß keine Festsetzungen dieser Art erfolgen.

Dagegen ist es durchaus gerechtfertigt, in der Begründung die an den Kleingärtnerverein und die einzelnen Kleingärtner gerichtete Empfehlung zu treffen, weitere Pflanzmaßnahmen vorzusehen. Eine noch darüber hinausgehende Maßnahme der Gemeinde könnte sonst unter Umständen noch darin bestehen, die Gewährung zukünftig vom Kleingartenverein beantragter Zuschüsse mit davon abhängig zu machen, ob in diese Richtung gehende Maßnahmen durchgeführt wurden.

Öffentliche Auslegung

Landkreis Hannover

Der Landkreis Hannover erhob aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Das geplante Vereinsheim sei an die Abwasserbeseitigung anzuschließen.

Wenn das Vereinsheim ferner nicht an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werde, seien jährlich bakteriologische und chemische Untersuchungen des Trinkwassers durch das Gesundheitsamt zu veranlassen, da zweifelhaft sei, ob die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung -TVO- bei einer Eigenversorgung mit Grundwasser angesichts der Lage der Kleingartenanlage inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen eingehalten werden können.

Im übrigen seien die Kosten einer Grube einschl. einer Verrohrung bis zu den Grundstücksgrenzen vom Aufwand her ähnlich wie eine Anschlußgebühr. Eine Lage des Vereinsheimes am Rande des Plangebiets in Straßennähe wäre besser.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Zunächst ist zur Bestimmung der Ausgangslage noch einmal festzustellen, daß

- das Vereinsheim nicht erst geplant, sondern bereits vorhanden ist
- und
- eine Sammelgrube für Abwasser von den Kleingärtnern ebenfalls bereits auf dem Gelände des Vereinsheimes angelegt wurde.

Die Pflicht zur gerechten Abwägung aller Belange erfordert es u.a., auf die vorhandene Situation Rücksicht zu nehmen, sofern nicht aus anderen Gründen zwingend andere Lösungen erforderlich sind. Da die Abwassergrube ohne vorheriges bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren entstanden ist, konnte im Rahmen des Kapitels 8 dieser Begründung zwar nicht speziell auf die vorhandene Sammelgrube eingegangen werden, doch wurden die Bedingungen, die im Falle eines dezentralen Anschlusses der Kleingartenanlage an die Entwässerungsanlage der Stadt erfüllt sein müssen, dort schon genannt. Auch an anderer Stelle der Begründung (vgl. Seite 3, letzter Satz) war bereits eindeutig das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Entwässerung deutlich zum Ausdruck gebracht worden.

Angesichts der höchstwahrscheinlich nur relativ geringen Abwassermengen, einer andernfalls kostenträchtigen Verlängerung des Kanals bis zur Kleingartenanlage und der damit überdies verbundenen Schwierigkeiten aufgrund der Höhenverhältnisse, ist auch das 'Wie' der Abwasserentsorgung (zentrale oder dezentrale Entsorgung) den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechend gelöst worden.

Angesichts der gegenwärtig vorhandenen Eigenversorgung der Kleingartenanlage mit Wasser, war ein Anschluß an die zentrale Wasserversorgung zunächst nicht für erforderlich erachtet worden. Auf Nachfrage hat das zuständige Versorgungsunternehmen - Wasserverband Nordhannover - aber erklärt, daß ein Anschluß der Kleingartenanlage möglich ist. Insofern ist die Festsetzung einer Fläche für das Vereinsheim nicht davon abhängig, ob das von den Kleingärtnern selbst geförderte Wasser den Grenzwerten der Trinkwasserverordnung entspricht, weil andernfalls doch ein Anschluß an die zentrale Wasserversorgung erfolgen kann, wenn sich die vom Landkreis vermutete Wasserbelastung - jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt einmal - bestätigen sollte. Diese Frage war allerdings nicht im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden.

Burgdorf, 09.03.1989

gez. Bindseil

Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der Begründung in der Fassung vom 27.09.1988 lag zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes "Zur Erholung", Nr. 5-6 in der Zeit vom 09.01.1989 bis zum 08.02.1989 gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Burgdorf, 09.03.1989

gez. Bindseil

Stadtdirektor

Die vorstehende Begründung in der Fassung vom 09.03.1989 wurde vom Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 27.04.1989 als Begründung im Sinne von § 9 Abs.8 Baugesetzbuch beschlossen.

Burgdorf, 27.04.1989

gez. Ziemba

(LS)

gez. Bindseil

Bürgermeister

Stadtdirektor